

Meldung VB

über das Ergebnis eines eröffneten
Verbraucherinsolvenzverfahrens **1**

Diese Meldung ist innerhalb von sechs Wochen nach Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/die Treuhänderin an das zuständige Statistische Amt des Landes zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **5** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ► **Siehe Seite 3.**

Name des Gerichtes:																										
Nummer des Gerichtes:						Ursprüngliches Aktenzeichen: 2																				
Verfahrens-ID: 3																										
Datum des Eröffnungsbeschlusses:																										
	Tag		Monat		Jahr																					

Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname:																										
Vorname:																										
Straße, Hausnummer:																										
PLZ, Ort:																										

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:																											
Vorname:																											
Telefon:					/																						
	Vorwahl				Rufnummer																						
E-Mail:																											

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:																										
Vorname:																										
Straße, Hausnummer:																										
PLZ, Ort:																										

weiter auf Seite 2 ►

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

2 Angaben zum zeitlichen Ablauf

Datum der Einreichung des
Schlussberichtes bei Gericht ..
Tag Monat Jahr

Datum der Beendigung
des Verfahrens
Tag Monat Jahr

3 Art der Beendigung eines eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens

Nur eine Antwort möglich.

Beendigung aufgrund **Rechtsmittelentscheid**
(§ 34 InsO) ☐

Einstellung wegen **Wegfalls des**
Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO) ☐

Einstellung mit **Zustimmung der Gläubiger** (§ 213 InsO) ☐

Schuldner/-in verstorben ☐

Keine weiteren Angaben
erforderlich; Ende der Befragung.

Einstellung **mangels Masse** (§ 207 InsO) ☐

Einstellung nach Anzeige der
Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO) ☐

Aufhebung nach **Schlussverteilung** (§ 200 InsO) 4 ☐

Aufhebung aufgrund rechtskräftigen
Insolvenzplans (§ 258 InsO) ☐

4 Finanzielles Ergebnis

Bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen
Insolvenzplans aufgehoben wurden:
Angaben zu 4.1 und 4.3 sind nur auszufüllen bei
Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen,
bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

4.1 Summe der **befriedigten Absonderungsrechte**

Frage 4.2 ist nur zu beantworten, wenn die Antragstellung
ab dem 01.01.2022 erfolgt ist.

4.2 Höhe der **nicht befriedigten Absonderungsrechte**

Unter 4.3 sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben.

4.3 Summe der **quotenberechtigten**
Insolvenzforderungen 5

Angaben zu 4.4 sind nur auszufüllen
– bei Verfahren mit Aufhebung nach Schlussverteilung
oder
– bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen
Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich
um ein Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Rest-
forderungen handelt, bei dem keine Zusagen in die
Zukunft gemacht wurden.

4.4 Höhe des zur **Verteilung an die Insolvenzgläubiger**
verfügbaren Betrags

Volle Euro

Für Verfahren, die mangels
Masse eingestellt wurden,
endet die Befragung nach
Frage 4.3.

weiter auf Seite 3

Frage 5 ist nur auszufüllen bei Insolvenzverfahren, die bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden.

5 **Restschuldbefreiung** wurde angekündigt (§ 291 InsO) ☐ Ja ☐ Nein

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

☐ Ja ☒ Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Siehe beigefügte Unterlage.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

		2	3
--	--	---	---

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

G	R	O	S	S	M	A	Y	E	R				
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--

Vorname:

H	E	I	N	Z	-	J	O	E	R	G			
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

 Ja ☒ Nein

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.

2 Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Amtsgericht vergeben wurde.

3 Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.

4 Hier sind alle Verfahren, die mit Schlussverteilung nach § 200 InsO abgeschlossen werden, anzugeben. Dies gilt auch für Verfahren mit Schlussverteilung, bei denen es mangels Masse nichts zu verteilen gab.

5 Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt. Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe a, b, c, f und h und Nummer 5 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig.

Nach § 4 Absatz 4 InsStatG gilt für die Übermittlung der Angaben der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder § 11a Absatz 2 und 3 BStatG entsprechend. Danach sind die Insolvenzverwalter oder Treuhänder verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Die statistischen Ämter prüfen unter Mithilfe der zuständigen Amtsgerichte die Vollständigkeit der durch die Insolvenzverwalter, Treuhänder und Sachwalter übermittelten Angaben.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer/-innen enthalten.

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Amtsgerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners, Verfahrens-ID sowie die Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit

den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.